

Steuertipp

Keine Gnade für Zweit- und Drittfahrzeuge bei Umsatzsteuer

Wird ein Erstfahrzeug ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzt, kann der Unternehmer die auf die Anschaffung des Fahrzeugs entfallenden Vorsteuerbeträge nach § 15, Abs. 1, Satz 1 UStG abziehen. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug daneben für private Zwecke genutzt wird. Allerdings unterliegt die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung.

Wichtig: Es gilt eine Mindestnutzung des Fahrzeugs für unternehmerische Zwecke von zehn Prozent, damit das Fahrzeug überhaupt als Firmenfahrzeug deklariert werden kann. Das bedeutet, dass zehn Prozent der gefahrenen Kilometer während eines Jahres unternehmerisch bedingt sein müssen. Dazu zählen auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Heimfahrten wegen betrieblich begründeter doppelter Haushaltsführung. Diese Mindestnutzung muss gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden. Entweder man führt ein Fahrtenbuch oder macht entsprechende Aufzeichnungen, anhand derer ermittelt wird, wie hoch der Anteil der privaten Nutzung ist. Fehlen geeignete Unterlagen und muss geschätzt werden, wird der Anteil der privaten Nutzung mit mindestens 50 Prozent angesetzt. Alternativ kann man die



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

so genannte Ein-Prozent-Regelung in Anspruch nehmen. Dabei wird zur Abgeltung für die Umsatzsteuer der nicht mit dem Vorsteuerabzug behafteten Ausgaben von einem Prozent des Bruttolistenpreises ein Betrag von 20 Prozent abgezogen.

Streng verfährt die Finanzverwaltung bei Zweit- oder Drittfahrzeugen eines Einzelunternehmers oder wenn es um das Alleinfahrzeug eines nur nebenberuflichen Unternehmers geht. Sie geht in diesen Fällen davon aus, dass die zehnprozentige Mindestnutzung für unternehmerische Zwecke nicht gegeben ist. Dies gilt auch bei Personengesellschaften, wenn ein Gesellschafter mehr als ein Fahrzeug privat nutzt. Für eine Anerkennung der Umsatzsteuer sind entsprechend aussagekräftige Aufzeichnungen nötig. ■

Tipp: Die im Ertragssteuerrecht nach § 6, Abs. 1, Nr. 4 EStG möglichen Kürzungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge werden bei der umsatzsteuerrechtlichen Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht mit übernommen.

► www.schramm-und-partner.de